

# Satzung der Seniorenvereinigung Püttlingen e.V.

## Präambel

Die Seniorenvereinigung Püttlingen ist eine eigenständige Gruppierung älterer Menschen, die der Christlich-Demokratischen Union Deutschland (CDU) nahe steht. Die Seniorenvereinigung Püttlingen soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 1

### Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Die Seniorenvereinigung Püttlingen ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Püttlingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die in § 9 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Ziele.
3. Die Seniorenvereinigung Püttlingen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

Mitglied der Seniorenvereinigung Püttlingen kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Vereinigung bekennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

## § 3

### Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft in der Seniorenvereinigung Püttlingen endet mit dem Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

#### § 4 Rechte und Pflichten und Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Seniorenvereinigung Püttlingen ist berechtigt, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Seniorenvereinigung Püttlingen erhebt von ihren Mitgliedern einen monatlichen Beitrag von z.Zt. 1 € (Stand 01.10.2010).
3. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

Die Seniorenvereinigung Püttlingen ist Mitglied der Senioren-Union der CDU-Saarland. Sie entrichtet für ihre Mitgliedschaft einen monatlichen Beitrag von z.Zt. 0,50 € pro Mitglied an die Senioren-Union.

#### § 5 Organe der Senioren-Vereinigung

Die Organe der Seniorenvereinigung Püttlingen sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Seniorenvereinigung Püttlingen und wählt alle zwei Jahre den Vorstand neu.

Die Mitgliederversammlung nimmt

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt
- b) über die Entlastung des Vorstandes,
- c) über Anträge aus der Mitgliederversammlung,
- d) über Satzungsänderungen,
- e) über Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Vereinigungen und
- f) bestellt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter unter Unterzeichnung des Protokolls schriftlich niederzulegen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister / Stellvertreter,
4. dem Schriftführer / Stellvertreter,
5. dem Organisationsleiter,
6. dem Pressewart,
7. bis zu 11 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Funktionsträgern (einschließlich Stellvertretern) zu Ziffer 1 – 5.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Entscheidung über die Verwendung der Geld- und Sachmittel.
- b) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig geladen sind und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- d) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder rechtsgültig gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- f) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter/in bzw. zwei Mitgliedern des übrigen geschäftsführenden Vorstandes.
- g) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Bare Auslagen für die Vereinigung werden erstattet.

## § 9 Zweck des Vereins – Aufgaben und Ziele

1. Die Seniorenvereinigung Püttlingen vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und die der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im politischen und gesellschaftlichen Bereich und wirkt im Sinne der Senioren-Union, die eine Vereinigung der

Christlichen Demokratischen Union Deutschland ist.

2. Die Vereinigung will dabei insbesondere:
  - a) durch eigene Initiative und Mitarbeit der Mitglieder das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen untereinander fördern;
  - b) Informationsveranstaltungen und Fachvorträge anbieten;
  - c) älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten;
  - d) berechnete Anliegen der älteren Generation auch bei Behörden und kommunalen Vertretungen unterstützen.

## § 10 Finanzen

1. Die Seniorenvereinigung Püttlingen finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und aus dem Überschuss, der durch den Getränkeverkauf bei den Eigenveranstaltungen (wöchentliche Zusammenkünfte, Sommerfest, vorweihnachtliche Feier etc.) resultiert.
2. Der Überschuss dient zur Deckung der Kosten (Zahlung der Miete an die Stadt Püttlingen für die Überlassung der Versammlungsräume) sowie der Geschäftskosten (Büromaterial, Telefon, Fax, Porto etc.)

## § 11 Form und Frist der Einladungen

1. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Die Einladung kann sowohl schriftlich zugestellt werden als auch über die Presse im „Öffentlichen Anzeiger“ der Stadt Püttlingen erfolgen.
2. Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

## § 12 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss kann mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 13  
Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Seniorenvereinigung Püttlingen kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. die Abwicklung der laufenden Geschäfte;
2. die Einziehung möglicher Forderungen und Außenstände;
3. die Bezahlung evtl. Gläubiger;
4. bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14  
Übergangs- und Schlussbestimmungen

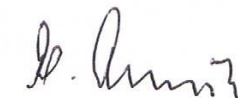
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Seniorenvereinigung Püttlingen am 28. September 2010 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

In der Mitgliederversammlung wurde vorstehende Satzung von 57 Teilnehmern angenommen.

Püttlingen, den 01. Oktober 2010

  
**Rudolf MÜLLER**

  
**Jutta MISCHE**

  
**Ernst SCHMITT**

  
**Josef MÜLLER**

**Werner PINK**

**Ursula HERGET-WUPPER**

  
**Norbert EMANUEL**

**Toni MATHIS**  
